

Ehrenordnung des TuS Westheim 1911 e. V.

§ 1

- (1) Der TuS Westheim 1911 e. V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport
- a) die Ehrennadel
 - b) die Ehrenmitgliedschaft
 - c) das Amt des Ehrenvorsitzenden

verleihen.

§ 2

- (1) Die Ehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige Mitarbeit ausgezeichnet haben.
- (2) Die Verleihung der Ehrennadel in Silber setzt eine 25jährige, ununterbrochene Mitgliedschaft oder eine zehnjährige ehrenamtliche Tätigkeit voraus.
- (3) Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine 40jährige Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrennadel in Gold und Silber kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 3

- (1) Antragsberechtigt ist der erweiterte Vorstand des Vereins. Die Ehrungsvorschläge sind auf Vordrucken einzureichen, die der Schriftführer ausgibt.

§ 4

- (1) Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5

- (1) Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, *oder die ununterbrochen 60 Jahre TuS-Mitglieder sind*, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsentrichtung befreit. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist hierfür erforderlich.

§ 6

- (1) Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie sind von der Beitragsentrichtung befreit. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist für die Ernennung erforderlich.

§ 7

- (1) Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 8

- (1) Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§ 9

- (1) Die vorstehende Ehrenordnung wurde auf der Generalversammlung am 12.01.1975 beschlossen und in der Vorstandssitzung am 16.05.2011 in § 3 angepasst.

Westheim, den 12.01.1975

gez.

Karl-Heinz Lux
Bernhard Koch
Hermann Rosenkranz
Heinz Rosenkranz
Alfons Decker
Franz-Josef Weiffen

Die Änderung in § 5 Abs.1 (kursiv geschrieben) wurde in der Vorstandssitzung am 16.05.2011 beschlossen.

Ottmar Schmitz
1. Vorsitzender